

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

Vom 12.04.2023

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kollnburg folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet sind die lt. Urkunde des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 26. April 1976 prädikatierten Gemeindeteile:

Kollnburg, Bach, Baierweg, Gnad, Hochstraß, Höfen, Hornhof, Kagermühle, Karglhof, Markbuchen, Oed, Og-leinsmais, Reichsdorf, Reisach, Sattel, Schreinermühle, Steffelhof, Tafertshof, Unterdornach, Waldhof, Weggütl, Wieshof, Windsprach.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag gerechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag:
 1. für Erwachsene 1,70 EUR
 2. für Kinder und Jugendliche vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr 0,90 EUR
 3. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei
- (3) Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % (Grad der Erwerbsminderung erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50 v. H. des Kurbeitrages. Schwerbehinderte mit einer Behinderung von 100 % /GdB) sind mit einer Begleitperson vom Kurbeitrag befreit.
- (4) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Betrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in eine Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrags getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie im Sinne des § 4 Abs. 3 zulässig.
- (2) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8

Meldescheinformulare

Die Rückgabe der ausgefüllten Meldescheine hat mindestens einmal im Monat zu erfolgen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.04.2017 außer Kraft.

Kollnburg, den 12.04.2023
Gemeinde Kollnburg:

Herbert Preuß
Erster Bürgermeister


Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Gemeinderat Kollnburg in der Sitzung am 06.04.2023 beschlossene Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrages wurde in der Gemeindeverwaltung Kollnburg, Zimmer 17/I. Stock, Schulstraße 1, 94262 Kollnburg zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf hat die Gemeinde am 12.04.2023 durch einen öffentlichen Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der für die Gemeinde Kollnburg ortsüblichen Form hingewiesen. Zusätzlich erfolgte die Veröffentlichung auf www.kollnburg.de.

Abnahme am: _____

Kollnburg, den 12.04.2023
Gemeinde Kollnburg:



Griach, Verwaltungshauptsekretär